

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Columbus Leasing GmbH

(Stand März 2023)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Columbus Leasing GmbH (Columbus) regeln die Nutzungsüberlassung (Vermietung) der im Mietschein bzw. der Installationsbestätigung im Einzelnen beschriebenen Mietgegenstände nebst Zubehör, Ersatzgeräten und Änderungen, zusammen: Mietsache, an den Mieter, soweit die Parteien im Mietschein keine abweichenden Regelungen getroffen haben.

1.2 Die Mietsache wird von Columbus zum Zwecke der mietweisen Überlassung an den Mieter erworben.

1.3 Der Mietvertrag setzt sich aus dem Mietschein und der Installationsbestätigung zusammen.

2. Vertragsdauer

2.1 Die Vertragsleistungen sind im Mietschein aufgeführt. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung des Mietscheins durch den Mieter und Columbus zustande. Alle Rechte und Pflichten aus dem Mietschein beginnen mit der Gegenzeichnung durch Columbus und sind bis dahin als Vertragsangebot des Mieters, an welches dieser sechs Wochen gebunden ist, anzusehen.

2.2 Die Mindestmietzeit beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des auf die Gesamtanahme/ Gesamtinstallation folgenden Kalenderquartals bzw. Kalendermonats, wenn monatliche Zahlungsweise vereinbart ist. Der Mieter hat Columbus sowohl den Zeitpunkt der jeweiligen Teilinstallationen als auch die Gesamtinstallation schriftlich zu bestätigen. Kann die Aufstellung bzw. Installation, aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich nach Anlieferung erfolgen, ist der Geschäftstag nach dem Tag der Anlieferung der Aufstellungs- bzw. Installations- tag.

2.3 Das Mietverhältnis verlängert sich jeweils um sechs Monate, falls es nicht unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals zum Ende der vertraglich vereinbarten Mindestmietdauer, in schriftlicher Form gekündigt wird. Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben gem. §580 BGB. Als Kündigungsdatum gilt das Datum des Eingangsstempels.

3. Erwerb des Mietgegenstandes

3.1 Dem Mieter ist bekannt, dass Columbus den Mietgegenstand erst von einem vom Mieter ausgewählten Lieferanten erwerben muss. Hat der Mieter den Mietgegenstand schon bestellt oder steht er in Verhandlung mit dem Lieferanten, so wird er Columbus umfassend informieren und ihr sämtliche diesbezügliche Unterlagen aushändigen.

3.2 Der Mieter ist einverstanden, dass Columbus in einen bereits zwischen Mieter und Lieferanten bestehenden Beschaffungsvertrag eintritt. Columbus wird ermächtigt, nach Ihrer Wahl den bereits zwischen dem Mieter und Lieferanten bestehenden Beschaffungsvertrag aufzuheben und mit dem Lieferanten einen neuen Beschaffungsvertrag über den Mietgegenstand abzuschließen.

3.3 Der Mietschein wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass der Beschaffungsvertrag zwischen dem Lieferanten und Columbus – gleich aus welchem Grunde - nicht rechtswirksam zustande kommt.

3.4 Alle Pflichten aus dem Beschaffungsvertrag, die über die Pflicht zur Zahlung des für den Mietgegenstand geschuldeten Preises hinausgehen, übernimmt der Mieter mit schuldbefreiender Wirkung für Columbus. Bei Softwareprodukten besteht insbesondere die Pflicht für den Mieter, die vereinbarten Nutzungsbedingungen für das Mietobjekt einzuhalten.

Von Ansprüchen, die an Columbus wegen Verletzung dieser Verpflichtungen gestellt werden, hat der Mieter Columbus freizustellen.

4. Lieferung und Aufstellung

4.1 Columbus lässt die Mietsache an dem zum Betrieb vorgesehenen Standort durch den Hersteller/Lieferanten der Mietsache betriebsbereit aufstellen, soweit nicht nach den Regelungen im Mietschein der Mieter selbst die Aufstellung besorgt.

4.2 Der Mieter trägt im Verhältnis zu Columbus die Gefahr der Lieferung. Bei Gefahrertritt in Fällen nicht nur unerheblicher Beschädigung oder durch Untergang vor der Übernahme der Mietsache durch den Mieter, können Mieter und Columbus vom Vertrag zurücktreten. Der Mieter ist im Falle eines Rücktritts verpflichtet, Columbus im Zusammenhang mit der Beschaffung des Mietobjektes entstandene oder entstehende Kosten zu erstatten. Zum Ausgleich tritt Columbus dem Mieter ihre Ansprüche gegenüber dem Lieferanten/Hersteller ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

4.3 Etwaige im Kaufpreis nicht enthaltene Nebenkosten (für Lieferung, Installation, Aufstellung usw.) trägt der Mieter.

4.4 Der Mieter hat die Mietsache unverzüglich nach Überlassung sorgfältig zu untersuchen und zu testen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Hersteller/Lieferanten, unter gleichzeitiger Benachrichtigung von Columbus, zu rügen. Sich später zeigende Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung gegenüber dem Hersteller/ Lieferanten und Columbus anzuzeigen.

5. Abnahme

5.1 Die betriebsbereite Abnahme der Mietsache und Installation bzw. Aufstellung durch den Hersteller/Lieferanten bestätigt der Mieter Columbus unverzüglich nach erfolgter Installation und bei Mietsachen, für die vom Hersteller/Lieferant eine Installation durch den Mieter selbst vorgesehen ist, nach erfolgter Lieferung durch Unterzeichnung und Rücksendung der von Columbus zugesandten Installationsbestätigung. Dem Mieter ist bekannt, dass die Installationsbestätigung Veranlassung für Columbus zur Zahlung des Kaufpreises an den Hersteller/Lieferanten ist. Der Mieter ist verpflichtet, Columbus jedweden Schaden zu ersetzen, der durch eine unzutreffende oder verspätete Erklärung über die Mangelfreiheit der gelieferten Mietsache oder eine erfolgte Untersuchung auf Mangelfreiheit entsteht.

5.2 Im Falle des Kaufs von Mietsachen, die bereits beim Mieter installiert sind, (sale-and-lease-back Vereinbarung) gilt als Abnahme der Tag, an dem der Kaufpreis der Mietsache an den Mieter bezahlt wird.

6. Mieten und Zahlungsbedingungen

6.1 Die im Mietschein ausgewiesenen Mieten verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe und sonstiger gesetzlicher Abgaben. In den Mieten nicht enthalten sind die Kosten für die Wartung und ordnungsgemäße Instandhaltung der Mietsache.

6.2 Columbus wird zur Erstellung einer Dauermietrechnung ermächtigt. Wünscht der Mieter Einzelrechnungen werden ihm diese in elektronischer Form kostenlos, in Schriftform zu je EUR 8,00 zzgl. USt., zur Verfügung gestellt.

6.3 Der Mieter verpflichtet sich, per Lastschriftverfahren die jeweiligen Mieten bis spätestens zum Fälligkeitstermin von einem vom Mieter anzugebenden Konto abbuchen zu lassen.

6.4 Die Mietraten sind jeweils zum Ersten eines Kalenderquartals bzw. Kalendermonats im Voraus zu entrichten. Für die Zeit zwischen Aufstellungs-/Installationstag und Beginn der Mietvertragslaufzeit nach Ziffer 2.2 wird ein auf Basis der Mietrate und des Installationsgrades anteilig und taggenau zu errechnendes Nutzungsentgelt als monatliche Rate abgebucht.

6.5 Kommt der Mieter mit Zahlungen in Verzug, so hat er ab dem Tag der Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu zahlen, sofern nicht Columbus einen höheren Schaden nachweist.

6.6 Die Kalkulation der Mietraten (Sonderzahlung, einzelne Mietraten, Schlussraten) beruht auf den Anschaffungskosten des Mietobjektes, dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gültigen Steuer- und Abgabenrecht, der einschlägigen Verwaltungshandhabung und der Geld- und Kapitalmarktlage. Bei Veränderungen der Grundlagen für die Kalkulation der Mietraten bis zur Übernahme des

Mietobjektes werden die Mietraten entsprechend angepasst.

6.7 Ergeben sich Abweichungen bei der steuer- und abgabenrechtlichen Lage durch den Gesetzgeber oder die Finanzverwaltung sowie bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Finanzverwaltungspraxis nach Vertragsabschluss, die Columbus in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Vermieterin berühren, kann eine entsprechende Anpassung durch Columbus oder den Mieter verlangt werden.

6.8 Leistungsverweigerungsrechte und Zurückbehaltungsrechte, insbesondere diejenigen gemäß §273 und §320 BGB, werden für beide Vertragsparteien abbedungen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht oder das Leistungsverweigerungsrecht gründet sich auf einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch der jeweiligen Vertragspartei.

7. Gewährleistung – Abtretung Gewährleistungsansprüche

7.1 Der Hersteller/Lieferant des Mietgegenstandes wird durch den Mieter ausgesucht. Columbus leistet für Sach- und Rechtsmängel der Mietgegenstände und sonstige nicht ordnungsgemäße Erfüllung nur in der Weise Gewähr, dass sie hiermit unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses des Mietvertrages ihre kaufrechtlichen Gewährleistungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten und sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte an den Mieter abtritt. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche von Columbus auf Verschaffung des Eigentums, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von Columbus geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines Columbus entstandenen Schadens.

Der Mieter nimmt diese Abtretung an und ist damit berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche auf eigene Kosten und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich - gegenüber dem Hersteller/Lieferanten geltend zu machen. Er ist verpflichtet, Columbus durch Übersendung von Abschriften umfassend, unverzüglich und laufend zu unterrichten.

Sofern Hersteller/Lieferant und Mieter sich nach Lieferung des Mietobjektes nicht über die Wirksamkeit eines vom Mieter erklärten Rücktritts, einer erklärten Minderung oder über das Bestehen eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung einigen, kann der Mieter die Zahlung der Mietraten wegen etwaiger Mängel erst dann – im Falle der Minderung anteilig – vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den Hersteller/Lieferanten auf Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung des Beschaffungspreises erhoben hat.

Die gerichtliche Geltendmachung von einem Anspruch auf Nacherfüllung entbindet den Mieter hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der

vereinbarten Zahlungen. Ebenso bleibt der Mieter zur Zahlung der Mietrate verpflichtet, sollte er die Mietsache während der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten/Hersteller, weiterhin nutzen. Statt der Fortzahlung kann der Mieter Columbus auch eine Bankbürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstituts für die laufenden Mietraten stellen.

Soweit die Abtretung der Gewährleistungsansprüche ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollte, verpflichtet sich Columbus, auf Weisung des Mieters die entsprechenden Rechte in eigenem Namen, aber auf Kosten und Rechnung des Mieters durchzusetzen. Columbus ist verpflichtet, die Weisungen des Mieters zu beachten, soweit diese zulässig sind und soweit ihm der Mieter die Kosten angemessen bevorschusst. Der Mieter ist sodann ermächtigt, im Namen von Columbus gegenüber dem Hersteller/Lieferant sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit den Gewährleistungsansprüchen abzugeben.

7.2 Der Mieter ist nicht berechtigt ohne Columbus anspruchsmindernde Vereinbarungen mit dem Hersteller/Lieferanten oder einem Dritten zu schließen. Die Vertragspartner sind sich weiter darüber einig, dass Columbus bei Nacherfüllung Eigentümer der nachgelieferten Gegenstände wird und insoweit der Mieter Nachlieferungen für Columbus in Besitz nimmt.

7.3 Eine Rückgewähr der Mietsache an den Hersteller/Lieferanten oder Dritten führt der Mieter auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Herstellers/Lieferanten oder Dritten gegenüber Columbus durch. Soweit der Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Lieferanten/Hersteller aus Vollzug des Rücktrittsrechts vom Kaufvertrag nicht realisierbar ist, schuldet ihn der Mieter.

7.4 Die dem Mieter gegenüber Columbus zustehenden Gewährleistungsansprüche werden im gesetzlich zulässigen Umfang abgedungen. Sofern jedoch die Durchsetzung der abgetretenen Gewährleistungsansprüche aus Gründen scheitern oder beeinträchtigt werden sollten, welche Columbus zu verantworten hat, wird Columbus den Mieter vollumfänglich schadlos halten.

Die dem Mieter gegen Columbus weiterhin zustehenden Gewährleistungsansprüche, verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Mietsache/Unterzeichnung der Installationsbestätigung.

7.5 Gebrauchte Mietsachen werden unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sach- und Rechtsmängel vermietet, es sei denn, Columbus stehen noch Ansprüche gegen den Lieferanten wegen nicht vertragsgemäßer Leistung oder Mängelansprüche zu. Insofern gelten ebenfalls die Punkte 7.1 ff.

8. Haftung

8.1 Hat Columbus für einen Schaden des Mieters aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung von Columbus auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für Fälle von Arglist, Zusicherung, Garantie oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die Columbus dem Mieter nach dem Inhalt des Vertrages gerade zu gewähren hat. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche zu einem Sach- oder Vermögensschaden führt, ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf einen Betrag in Höhe von 25% des Nettoanschaffungswertes der Mietsache, beschränkt.

8.2 Für die nicht oder nicht rechtzeitige Lieferung bzw. Installation der Mietsache haftet Columbus nur insoweit, als ihr Ansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten der Mietsache aufgrund ihres Eintritts in die zwischen Hersteller/Lieferanten und Mieter hinsichtlich der Mietsachen abgeschlossenen Vereinbarungen zustehen. Diese Ansprüche tritt Columbus hiermit an den Mieter ab. Der Mieter nimmt die Abtretung an.

8.3 Columbus übernimmt keine Haftung für ein Auswahlverschulden des Mieters bei der Auswahl des Herstellers/Lieferanten. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Hersteller/Lieferant in keiner Weise als Vertreter, Erfüllungsgehilfe oder ähnliches von Columbus tätig ist. Vereinbarungen, die der Mieter mit dem Lieferanten/Hersteller oder einem sonstigen Dritten abschließt, auch soweit sie eine bestimmte Nutzung der Mietsache betreffen, werden nicht Gegenstand dieses Vertrages und begründen keine Rechte und Pflichten des Vermieters.

8.4 Soweit der Mieter gleichzeitig Verkäufer der Mietsache ist (sale and lease back- Vereinbarung), erfolgt die Überlassung der Mietsache an den Mieter unter Ausschluss jeglicher Haftung. Im Falle der Durchsetzung der Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt des Liefervertrages zwischen dem Lieferanten/Hersteller und dem Mieter, hat der Mieter Columbus den Teil-/Kaufpreis zurückzuerstatten, im Fall des Rücktritts Zug um Zug gegen die Erklärung von Columbus, das Eigentum an der Mietsache zurück zu übertragen.

8.5 Eine Aufrechnung von Ansprüchen gegen Columbus ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen zulässig

9. Instandhaltung, Gefahrtragung

9.1 Der Mieter stellt Columbus von etwaigen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Besitz, dem Gebrauch, dem Betrieb, der Arbeit oder der Leistung der Mietsachen ergeben, frei. Die Freistellungsverpflichtung des Mieters besteht auch gegenüber einem Dritten, dem das Mietobjekt im Zuge der Refinanzierung ggf. zur Sicherung übereignet wurde.

9.2 Der Mieter hat die Mietsachen zu pflegen und in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Sämtliche Kosten hierfür sowie die Betriebskosten und Unterhaltskosten, einschließlich der Kosten für Reparaturen und Ersatzteilbeschaffung, gehen zu seinen Lasten. Der Mieter schließt mit Übernahme der Mietgegenstände für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf seine Kosten ein Wartungsabkommen mit einem von Columbus anerkannten Wartungsunternehmen ab und erbringt den Nachweis auf Verlangen von Columbus.

Soweit Softwareprodukte Gegenstand des Mietscheins sind und hierzu Pflegeverträge auf dem Markt verfügbar sind, hat der Mieter auf seine Kosten einen solchen Vertrag abzuschließen und für die Dauer des Mietscheins aufrecht zu erhalten. Mieter und Columbus sind sich darüber einig, dass die Nutzungsrechte an dem gepflegten Softwareprodukt allein Columbus zustehen, wobei diese dem Mieter ein beschränktes Nutzungsrecht einräumt.

Kraftfahrzeuge dürfen nicht als Fahrschulfahrzeug oder zur gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt werden.

9.3 Der Mieter verpflichtet sich, alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch, der Pflege und der Erhaltung der Mietgegenstände verbunden sind, zu beachten und zu erfüllen. Vorgaben aus Benutzer und Bedienungshandbüchern (Anleitungen) sowie aus Wartungsheften des Herstellers sind einzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Handelt es sich bei der Mietsache ganz oder teilweise um medizinische Geräte oder Zubehör, deren Verkehr dem Gesetz über Medizinprodukte (MPG) unterliegt, versichert der Mieter, dass er die nach dem MPG erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Mieter ist verpflichtet, beim Verkehr mit der Mietsache die Regelungen und Vorgaben des MPG, der Verordnung über Medizinprodukte (MPV) sowie der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) einzuhalten.

Der Mieter übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig aufgrund dieses Vertrages oder Besitzes und/oder Gebrauchs und/oder im Zusammenhang mit der Rückgabe der Mietsache anfallen.

9.4 Veränderungen an den Mietgegenständen können nach vorheriger Genehmigung durch Columbus durchgeführt werden. Sie sind nur statthaft, wenn der Wert der Mietsache, ihre Funktionstüchtigkeit und

Wartbarkeit durch das Wartungsunternehmen zu keiner Zeit beeinträchtigt ist. Insbesondere darf der Mieter den Mietgegenstand nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen, nicht im Eigentum von Columbus stehenden Sache machen.

Soweit derartige Maßnahmen vor Beendigung des Mietvertrages vom Mieter nicht auf eigene Kosten entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum von Columbus über.

9.5 Der Mieter trägt das Risiko und die Kosten einer Ortsveränderung der Mietsachen, die, ebenso wie eine Überlassung der Mietsachen an Dritte, der schriftlichen Zustimmung durch Columbus bedarf. Columbus darf ihre Zustimmung nur in den Fällen verweigern, in denen berechnete Interessen einer Ortsveränderung bzw. Überlassung der Mietsache an Dritte entgegenstehen. Insbesondere widerspricht es dem berechtigten Interesse von Columbus, wenn die Mietsache ins Ausland verbracht werden soll.

9.6 Ab Anlieferung der Mietsachen bis zur vollzogenen Rückgabe trägt der Mieter die Sach- und Preisgefahr, insbesondere alle Gefahren des Verlusts, des zufälligen Unterganges, der Beschädigung, des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschlagnahme sowie des vorzeitigen Verschleißes oder sonstigen Verschlechterung der Mietsache, aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht von Columbus zu vertreten sind. Vom Eintritt eines oben genannten Ereignisses hat der Mieter Columbus innerhalb von zwei Arbeitstagen zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Fortentrichtung der vereinbarten Mietraten bleibt bestehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hier von unberührt. Im Falle einer Kündigung hat der Mieter Columbus wirtschaftlich so zu stellen, wie diese bei ungestörtem Ablauf des Vertrages gestanden hätte. Der Mieter hat daher insbesondere alle noch ausstehenden Mietraten, einen eventuellen kalkulierten Restwert, eine eventuell vereinbarte Abschlusszahlung sowie eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, einen höheren bzw. niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die vorgenannte Ausgleichszahlung ist ggf. zuzüglich Umsatzsteuer sofort fällig. Entschädigungsleistungen Dritter, insbesondere des Versicherers, werden angerechnet.

9.7 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache auf eigene Kosten während der gesamten Mietdauer zum Neuwert gegen Elementarschäden, Feuer, Einbruch sowie Diebstahl, bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherer, zu versichern.

Für Fahrzeuge ist eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 500,00, für Produktions- bzw. Baumaschinen sowie Medizingeräte eine Maschinenbruchversicherung, bei entsprechenden Geräten eine Elektronikversicherung und für Software eine Software-/Datenträgerversicherung abzuschließen und bis zur

vertragsgemäßen Rückgabe der Mietsache aufrecht zu erhalten.

Die Ansprüche aus diesen Versicherungen tritt der Mieter zur Sicherung der Forderungen aus dem jeweiligen Mietvertrag unwiderruflich an Columbus ab. Columbus nimmt diese Abtretung schon heute an.

Der Mieter hat Columbus den Nachweis über die abgeschlossene Versicherung oder mindestens die Beantragung der nötigen Versicherung mit vorläufiger Deckungszusage der Versicherung spätestens 14 Tage nach Inbesitznahme der Mietsache zu erbringen. Im letzteren Fall hat der Mieter spätestens nach weiteren 14 Tagen die abgeschlossene Versicherung per Sicherungsschein nachzuweisen. Kommt der Mieter dieser Nachweispflicht nicht rechtzeitig nach, so ist Columbus berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Mietsache zu üblichen Bedingungen für den Mieter zu versichern. Für diesen Fall kann der Mieter die jeweiligen Versicherungsbedingungen bei Columbus einsehen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Mieter Columbus auf Nachweis zu ersetzen. Im Versicherungsfall ist ein etwaiger Selbstbehalt vom Mieter zu tragen.

9.8 Nach Eintritt eines Ereignisses entsprechend Ziffer 9.6 ist der Mieter verpflichtet, die betreffenden Mietgegenstände durch funktionsfähige und gleichwertige Mietgegenstände unter Verwendung der Versicherungsleistung zu ersetzen, die dann in das Eigentum von Columbus übergehen, oder die betreffenden Mietgegenstände reparieren zu lassen. Die Entscheidung, ob Ersatz geleistet oder repariert wird, behält sich Columbus in jedem Einzelfall vor. Alternativ kann auf Verlangen von Columbus die Versicherungsleistung zur Tilgung der Restschuld nebst der üblichen Vorfälligkeitsentschädigung verwendet werden. Bis zur Tilgung der Restschuld sowie der Vorfälligkeitsentschädigung befreit ein vorgenanntes Ereignis den Mieter nicht von seiner Pflicht, die Mietraten zu zahlen. Die Bestimmungen der §§ 536ff BGB finden keine Anwendung.

10. Eigentum

10.1 Die Mietsache ist grundsätzlich Eigentum von Columbus. Handelt es sich bei der Mietsache um Software, ist allein Columbus Nutzungsberechtigter, wobei Columbus dem Mieter ein beschränktes Nutzungsrecht an der Software einräumt. Columbus oder ein von ihr beauftragter Dritter hat das Recht, während der Laufzeit des Vertrages nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter die Mietsache während der Geschäftszeit des Mieters zu besichtigen und zu kennzeichnen.

10.2 Der Mieter darf über die Mietsache nicht verfügen, sie insbesondere nicht verpfänden oder belasten, sie auch nicht in anderer Weise Dritten überlassen und muss sie vor Zugriffen Dritter schützen. Er wird Columbus über drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckungen unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Unterlagen

informieren. Die Columbus hieraus entstehenden Interventionskosten trägt der Mieter.

Handelt es sich bei der Mietsache um ein Fahrzeug, ist der Mieter Halter des Kfz. Es wird auf ihn zugelassen. Der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) wird von Columbus verwahrt. Benötigt der Mieter zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) wird dieser der Behörde auf sein Verlangen von Columbus vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) dem Mieter von Dritten ausgehändigt, ist der Mieter unverzüglich zur Rückgabe an Columbus verpflichtet.

10.3 Jede Verbindung der Mietsache mit einem Grundstück oder Gebäude erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck, im Sinne der §§ 95ff BGB, mit der Absicht, bei Beendigung des Mietverhältnisses die Trennung wieder herbeizuführen. Sofern der Mieter nicht selbst Eigentümer des betreffenden Gebäudes bzw. Grundstückes ist, hat er dies gegenüber dem Eigentümer des Gebäudes bzw. Grundstückes klarzustellen und auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers auf seine Kosten beizubringen.

11. Vorzeitige Beendigung

11.1 Eine vorzeitige Kündigung der Mietvereinbarung durch den Mieter ist nur bei einem durch Columbus zu vertretenden, wichtigen Grund möglich. Das Recht zur Kündigung gem. Ziffer 9.6 bleibt hiervon unberührt.

11.2 Eine vorzeitige Auflösung des Mietverhältnisses innerhalb der Mindestmietzeit ist nur möglich, sofern für die betreffenden Mietgegenstände ein Nachfolgemmieter, der von Columbus als auch vom Mieter genannt werden kann, zur Verfügung steht.

11.3 Der Nachfolgemmieter muss von der refinanzierenden Bank akzeptiert werden.

11.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung ist es erforderlich, dass die beim Mieter zu installierenden Nachfolgemietgegenstände von Columbus vermietet werden.

11.5 Columbus ist berechtigt, den Mietschein fristlos zu kündigen und die Mietgegenstände fristlos zurückzunehmen, wenn

a) der Mieter mit der Zahlung der fälligen Mieten länger als einen Monat in Verzug kommt.

b) der Mieter seine Zahlungen einstellt.

c) die gegen den Mieter betriebenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolglos sind.

d) der Betrieb des Mieters liquidiert oder verkauft wird, bzw. er seinen Wohn-/Firmensitz ins Ausland verlegt.

e) der Mieter die gemieteten Mietgegenstände erheblich unsachgemäß behandelt.

f) sich nach Abschluss des Mietvertrages die Vermögensverhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtern oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

g) der Mieter vereinbarte Sicherheiten nicht stellt oder diese wegfallen.

h) der Mieter die vom Vermieter erteilte Auflagen/Nachweise, die von berechtigtem Interesse des Vermieters sind, nicht erbringt.

i) der Mieter einer sonstigen Verpflichtung aus diesem Vertrag nach schriftlicher Abmahnung binnen zwei Wochen nicht nachkommt. Eine solche Pflichtverletzung liegt u.a. auch dann vor, wenn der Mieter gegen die in Punkt 9.7 geregelte Versicherungspflicht verstößt und/oder seiner Pflicht aus Punkt 13.5 nicht rechtzeitig nachkommt.

j) der Mieter bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und dem Vermieter deshalb die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

11.6 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aus einem Grund entsprechend Ziffer 11.5 kann Columbus die Mietsache sofort herausverlangen und die Restmietforderung sofort fällig stellen. Die Restforderung setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus den zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung rückständigen Mietraten inkl. Verzugskosten und

b) den bis zum Vertragsende zu zahlenden, weiteren Mietraten zzgl. eines eventuell vertraglich vereinbarten Restwertes, wobei ein verbleibender Netto-Verwertungserlös bis zur Höhe der Restforderung angerechnet wird. Die Sicherstellungs-, eventuelle Reparatur- und Verwertungskosten trägt der Mieter. Diese werden pauschal mit 25 % des Verwertungserlöses angesetzt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass geringere Kosten angefallen sind. Columbus behält sich vor, weitere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

12. Rückgabe

12.1 Mit Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Mietgegenstände in einwandfreiem, gepflegtem Zustand, von der üblichen Abnutzung abgesehen, termingerecht auf eigene Kosten und Gefahr an den Firmensitz von Columbus zurückzusenden. Columbus behält sich vor, bis zu zwei Wochen vor Mietende, einen hiervon abweichenden Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu bestimmen.

12.2 Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, die Mietsache vollständig, d.h. einschließlich aller Zusatzeinrichtungen, Maschinenelementen und Installationszubehöre zurückzugeben. Bei unvollständiger

Rückgabe werden fehlende Komponenten dem Mieter zum jeweiligen Marktwert berechnet. Eine nachträgliche Rückgabe wird nicht berücksichtigt. Bei Rückgabe mangelhafter Mietsachen kann Columbus vom Mieter die Beseitigung von Mängeln, die nicht auf normalem Verschleiß beruhen, verlangen oder nach ihrer Wahl selbst auf Kosten des Mieters beseitigen.

12.3 Der Mieter wird vor der Rückgabe alle Daten löschen, die sich in/auf auszutauschenden oder zurückzugebenden Datenträgern (wie z.B. Festplatte, Speichereinheiten, Chips etc.) befinden. Dabei verpflichtet sich der Mieter zur Einhaltung der jeweils aktuellen Fassung der EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) sowie dem aktuellen Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), sofern diese nicht der EUDSGVO widersprechen. Bei Nichterfüllung der Löschungsverpflichtung gilt die Rückgabe als nicht erfolgt. In diesem Fall wird Columbus nach Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist zur eigenständigen Vornahme der Löschung auf Kosten des Mieters ermächtigt.

12.4 Der Mieter schuldet bei Rücklieferung die Wiederherstellung des Zustandes der Werkseinstellungen bei Auslieferung. Der Mieter ist verpflichtet, einen etwaigen Sicherungscode, Passwortschutz o. ä. vor Rückgabe der Mietsache zu entfernen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er Columbus den durch die Entschlüsselung entstehenden Schaden in Höhe von pauschal € 150,00 je Mietgegenstand zu bezahlen. Ist eine Entschlüsselung nicht möglich und der Mietgegenstand somit nicht mehr verwertbar, hat der Mieter Columbus darüber hinaus den entgangenen Verwertungserlös sowie die Entsorgungskosten zu ersetzen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren, Columbus der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

12.5 Die Rückgabe der Software hat durch Rückgabe sämtlicher dem Mieter überlassenen Originaldatenträger nebst aller Dokumentationsunterlagen/Handbüchern, Zugriffs- und Sperrcodes, Sperreinrichtungen sowie eventuelle Authentizitätsnachweise zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Rückgabe erfordert ferner die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher von der Software vorhandenen Kopien einschließlich der Kopien auf den Massenspeichern, auf denen die Software beim Mieter installiert wurde; der Mieter hat auf Verlangen der Columbus schriftlich zu versichern, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist. Columbus oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, nach Beendigung des Vertrages während der Geschäftszeiten des Mieters die vertragskonforme Löschung der Software zu überprüfen.

12.6 Im Falle einer nicht nach oben genannten Bedingungen abgewickelten Rückgabe der Mietsache hat der Mieter den eventuell entstandenen Schaden seitens von Columbus zu ersetzen, jedoch mindestens für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die vergangene Vertragslaufzeit zu

errechnenden monatlichen Durchschnittsmietrate sowie die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten zu bezahlen.

12.7 Im Falle einer vereinbarten Rücknahme durch Columbus wird die Pflichterfüllung durch Abholung der vom Mieter ebenerdig, verladefähig und sachgerecht bereitgestellten Mietgegenstände erfüllt.

12.8 Für jeden Fall der Beendigung des Mietvertrages tritt der Mieter hiermit wieder alle ihm gemäß Punkt 7.1 abgetretenen Ansprüche, die von ihm im Zeitpunkt der Beendigung nicht bereits gerichtlich verfolgt werden, an Columbus ab. Einen Columbus hieraus erwachsenen Vorteil wird diese auf die Verpflichtung des Mieters anrechnen.

12.9 Columbus kann auch auf die Rückgabe der Mietsache verzichten und dem Mieter die Mietsache übereignen. Die hierzu erforderliche schriftliche Erklärung hat Columbus dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des 10. Arbeitstages nach Beendigung des Mietverhältnisses vorzulegen. Die Übertragung des Eigentums auf den Mieter erfolgt dabei unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche.

12.10 Lässt sich die Mietsache nach Rückgabe nicht mehr verwerten, trägt der Mieter die entstandenen Entsorgungs- und Vernichtungskosten, insgesamt jedoch höchstens 1,5 Monatsmieten.

13. Abtretung, Auskünfte

13.1 Der Mieter billigt Columbus ausdrücklich das Recht zu, die Rechte, Pflichten und Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten. Darüber hinaus ist Columbus berechtigt, ihre Vertragsstellung (einschl. ihrer Pflichten) auf das diesen Mietvertrag finanzierende Kreditinstitut oder einen von diesem benannten Dritten zu übertragen. Die Übertragung ihrer Vertragsstellung auf einen Dritten hat unter Wahrung der Rechte des Mieters zu erfolgen. Anstelle der Vertragsübertragung wird hiermit dem finanzierenden Kreditinstitut das Recht eingeräumt, vom Mieter bei gleichzeitiger Beendigung des bisherigen Mietvertrages den Abschluss eines neuen Mietvertrages zu den bisherigen Konditionen für die restliche Laufzeit mit dem Kreditinstitut bzw. einem von diesem benannten Dritten unter Wahrung der Rechte des Mieters zu verlangen.

13.2 Im Falle einer Abtretung wird diese dem Mieter durch Columbus oder die refinanzierende Bank angezeigt. Der Mieter bestätigt diese Anzeige der Bank unverzüglich.

13.3 Der Mieter hat einen Wechsel seines Sitzes sowie Veränderungen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes Columbus unverzüglich anzuzeigen.

13.4 Der Mieter hat Columbus die zur Erfüllung seiner Identifizierungspflicht gemäß §4 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13.5 Der Mieter wird Columbus bzw. der refinanzierenden Bank, während der Vertragslaufzeit, auf Verlangen Auskünfte erteilen und den Jahresabschluss bzw. die für eine Beurteilung notwendigen Unterlagen des Unternehmens übermitteln.

13.6 Ohne die vorherige Zustimmung von Columbus bzw. der refinanzierenden Bank, darf der Mieter seine Rechte aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten bzw. die Mietgegenstände Dritten überlassen.

13.7 Bei einem vorzeitigen Austausch der Leasinggegenstände ist die vorherige Zustimmung der refinanzierenden Bank vom Mieter oder Columbus einzuholen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis. Nebenabreden sind keine getroffen.

14.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Firmensitz von Columbus. Gerichtsstand ist das für den Firmensitz von Columbus zuständige Gericht.

14.3 Der Mieter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Columbus allein verantwortlich.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.

Informationen zur Datenverarbeitung

1. Verantwortlich im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes ist der Vermieter, die Columbus Leasing GmbH, Eywiesenstraße 6, 88212 Ravensburg, Telefon: 0751-36244-0, E-Mail: leasing@columbus.ag. Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter: datenschutz@columbus.ag.
2. Der Vermieter verarbeitet die personenbezogenen Daten des Mieters gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutz-Gesetzes (BDSG) zur Vertragserfüllung oder Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DS-GVO), zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO) und zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO), beispielsweise zwecks Datenaustauschs mit Auskunfteien, Rechtsverfolgung und -durchsetzung, Verhinderung von Straftaten, Risikokontrolle und -steuerung, Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Fehlersuche und -behebung, Nutzung in Testsystemen sowie Werbung.
3. Als Finanzdienstleistungsinstitut unterliegt der Vermieter verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. aus dem Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Bürgerlichem Gesetzbuch sowie Handels- und Steuergesetzen) sowie aufsichtsbehördlicher Vorgaben (z.B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören dann unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, Erfüllung von Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung unternehmerischer Risiken.
4. Innerhalb des Unternehmens des Vermieters erhalten nur solche Mitarbeiter/innen Zugang zu Daten, die diese zu den vorgenannten Zwecken benötigen. Außerhalb des Unternehmens des Vermieters erhalten nur solche Personen Zugang zu den Daten, die diese zur Verarbeitung im Auftrag des Vermieters oder zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen benötigen, wenn diese Personen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in gleichen Maßen garantieren. Unter diesen Bedingungen können Empfänger personenbezogener Daten beispielsweise sein: Öffentliche Stellen und Einrichtungen (z.B. die Finanzbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Vorgaben Kredit- und andere Finanzdienstleistungsinstitute, etwa zur Abwicklung von Bankauskünften und zu Refinanzierungszwecken, Dienstleistungsunternehmen, etwa zur Wartung von Dienstleistungssystemen, Archivierung, Belegbearbeitung, Sicherheitenverwaltung, Objektverwertung, Zahlkartenabwicklung, zum Marketing, Rechts- und Steuerberater und Auskunfteien.
5. Eine Datenübermittlung außerhalb der EU bzw. des europäischen Wirtschaftsraumes findet nur statt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben (z.B. durch steuerliche Meldepflichten) oder zur Ausführung von Aufträgen des Mieters (z.B. Zahlungsaufträge) erforderlich ist.
6. Der Vermieter speichert die personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des Vermieters erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Finanzdienstleistungen des Vermieters als Dauerschuldverhältnisse in der Regel auf mehrere Jahre angelegt sind, so dass die Daten jedenfalls bis zur Beendigung und vollständigen Abwicklung eines Vertragsverhältnisses gespeichert werden. Gesetzliche Aufbewahrungs-/Dokumentationspflichten ergeben sich insbesondere aus dem Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Bürgerlichem Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung sowie Handels- und Steuergesetzen. Die dort normierten Aufbewahrungs-/Dokumentationspflichten betragen zwischen zwei bis zehn Jahre. Schließlich speichert der Vermieter die Daten gegebenenfalls zur Erhaltung von Beweismitteln und Vollstreckungsmöglichkeiten im Rahmen der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die dort normierten Verjährungsvorschriften betragen bis zu 30 Jahren, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.
7. Der Mieter hat unter den in den folgenden Vorschriften genannten Voraussetzungen das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 DS-GVO mit den Einschränkungen gemäß § 34 BDSG, Berichtigung gemäß Artikel 16 DS-GVO, Löschung gemäß Artikel 17 DS-GVO (Recht auf Vergessenwerden) mit den Einschränkungen des § 35 BDSG, Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO, Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DS-GVO sowie Widerspruch gemäß Artikel 21 DS-GVO. Zudem besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 DS-GVO i.V. m. § 19 BDSG.
8. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen Vermieter und Mieter, insbesondere in der Geschäftsanbahnungsphase, muss der Mieter zum einen die personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen erforderlich sind. Ohne diese Daten wird der Vermieter in der Regel den Abschluß eines Vertrages ablehnen oder einen bestimmten Vertrag beenden müssen oder diesen nicht mehr weiter durchführen können. Zum anderen hat der Mieter dem Vermieter personenbezogene Daten bereitzustellen, zu deren Erhebung der Vermieter gesetzlich verpflichtet ist. So muss der Vermieter dem Mieter insbesondere gemäß Geldwäschegesetz vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand eines Personalausweises identifizieren und dabei Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit sowie Wohnanschrift erheben und aufzeichnen. Damit der Vermieter diese gesetzliche Verpflichtung erfüllen kann, hat der Mieter ihm gemäß § 11 Absatz 6 Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollte der Mieter dem Vermieter die notwendigen Unterlagen und Informationen nicht zur Verfügung stellen, darf der Vermieter die vom Mieter gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.
9. Mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten, verarbeitet der Vermieter die Daten teilweise automatisiert. Beispielsweise wertet er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung unter anderem Zahlungsverkehrsdaten aus. Des Weiteren nutzt der Vermieter teilweise im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seine vertragsgemäßen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird. Zu diesem Zwecke bezieht der Vermieter Daten der Creditreform Ulm/Neu-Ulm Müller & Schott GmbH & Co. KG, Neue Straße 3, 89077 Ulm. Nähere Informationen gemäß Artikel 14 DS-GVO zur Tätigkeit dieser Auskunftei sind erhältlich unter <https://www.creditreform.de/ulm/datenschutz>.
- 10 Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch den Vermieter sind erhältlich unter <https://www.columbus-leasing.de/datenschutz>